

720 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (616 der Beilagen): Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds samt Anhängen

Das bestehende internationale Währungssystem, das sich im wesentlichen in dem am 27. Dezember 1945 in Kraft getretenen Übereinkommen und in der Tätigkeit des Internationalen Währungsfonds manifestiert, wurde noch während des zweiten Weltkrieges konzipiert. Österreich ist dem Übereinkommen am 27. August 1948 beigetreten.

Die in der ersten Hälfte der siebziger Jahre immer häufiger auftretenden Währungskrisen ließen aber deutlich erkennen, daß den gegenüber 1945 grundlegend veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen auch im Übereinkommen des Internationalen Währungsfonds Rechnung getragen werden muß.

In schwierigen mehrjährigen Verhandlungen wurden Änderungen vieler Bestimmungen des Übereinkommens entworfen, wobei aus Gründen der Übersichtlichkeit der Weg einer Neufassung des gesamten Übereinkommens gewählt wurde.

Zu den wesentlichsten Änderungen des Übereinkommens zählen die Bestimmungen über die Schaffung geordneter und stabiler Wechselkursbeziehungen, die Reduzierung der Bedeutung des Goldes als Reservemedium, die Verbesserung der Verwendbarkeit der Sonderziehungsrechte und die Möglichkeit der Schaffung eines neuen Organs mit Entscheidungsbefugnis, nämlich des Rates auf Ministerebene.

Das gegenständliche Übereinkommen enthält gesetzändernde Bestimmungen. Überdies sind Bestimmungen in den Art. IV, V, VI, VII, VIII, XI, XII, XIV, XVII, XIX, XXIII, XXIV, XXVII, XXVIII und XXIX und in den Anhängen B, C, D, F, G, H, I, J und K als verfassungsändernd zu behandeln. Das Übereinkommen darf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 im Zusammenhalt mit Art. 50 Abs. 3 B-VG nur mit Genehmigung

des Nationalrates unter sinngemäßer Anwendung des Art. 44 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 25. November 1977 in Verhandlung gezogen. Zum Gegenstande sprach außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Dipl.-Ing. Dr. Z i t t m a y r.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Übereinkommens zu empfehlen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hält im gegenständlichen Falle die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Erfüllung des Übereinkommens für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds samt Anhängen (616 der Beilagen), dessen

- Art. IV Abschnitt 2 Buchstabe c,
- Art. IV Abschnitt 3 Buchstabe b erster Satz,
- Art. IV Abschnitt 4 letzter Satz,
- Art. V Abschnitt 1,
- Art. V Abschnitt 7 Buchstabe c (zweiter und dritter Satz), d, e,
- Art. VI Abschnitt 1 Buchstabe a,
- Art. VII Abschnitt 1 Ziffer ii erster Satz,
- Art. VIII Abschnitt 2 Buchstabe a,
- Art. VIII Abschnitt 3 erster Satz,
- Art. VIII Abschnitt 4 Buchstabe a,
- Art. XI Abschnitt 1 Ziffer i, ii, iii,
- Art. XI Abschnitt 2,
- Art. XII Abschnitt 1 Abschnitt 3 Buchstabe b erster Satz des letzten Absatzes,
- Art. XIV Abschnitt 3 letzter Satz,

Art. XVII Abschnitt 3,
Art. XIX Abschnitt 2 Buchstabe c erster Satz,
Art. XIX Abschnitt 2 Buchstabe d letzter Satz,
Art. XIX Abschnitt 3 Buchstabe b letzter Satz,
Art. XIX Abschnitt 4 Buchstabe a erster Satz,
Art. XIX Abschnitt 5 Buchstabe a erster Satz,
Art. XIX Abschnitt 6 Buchstabe b zweiter Satz,
Art. XIX Abschnitt 7 Buchstabe b,
Art. XXIII Abschnitt 1,
Art. XXIII Abschnitt 2 Buchstabe a, b,
Art. XXIV Abschnitt 6 Ziffer i, ii,
Art. XXVII Abschnitt 1,
Art. XXVII Abschnitt 2 Buchstabe a,
Art. XXVIII Buchstabe a, b und c,

Art. XXIX Buchstabe a und b erster Satz,
Anhang B Punkt 2 erster Satz,
Anhang C Punkt 4 Punkt 8 Punkt 11 erster Satz,
Anhang D Punkt 1 Buchstabe a zweiter Satz,
Anhang F Buchstabe a,
Anhang G Punkt 2,
Anhang H Punkt 2,
Anhang I Punkt 1 Punkt 8,
Anhang J Punkt 4 Punkt 6 und
Anhang K Punkt 3 Punkt 4 Punkt 5 und Punkt 8
verfassungsändernd sind, wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, 1977 11 25

Dr. Pelikan
Berichterstatter

Dr. Tull
Obmann